

Gemeinde Wila

Wahlanordnung

Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates Wila für den Rest der Amtsdauer 2010-2014

Für den aus dem Gemeinderat zurückgetretenen Peter Senn ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2010-2014 zu wählen. In Anwendung der Gemeindeordnung sowie §§ 48 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am **29. Dezember 2011** Wahlvorschläge beim Gemeinderat, Kugelgasse 2, 8492 Wila, einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindekanzlei Wila erhältlich.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wila hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wila unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird am 11. März 2012 eine Urnenwahl durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekus beim Bezirksrat, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wila, 19. November 2011

Gemeinderat Wila